



Brüssel, den 20. November 2025
(OR. en)

15701/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0358 (COD)**

TELECOM 418
COMPET 1206
MI 933
DATAPROTECT 306
JAI 1738
CODEC 1873

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 838 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 838 annex.

Anl.: COM(2025) 838 annex

15701/25 ADD 1

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2025
COM(2025) 838 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Einrichtung europäischer Unternehmensbriefetaschen**

{SWD(2025) 837 final}

DE

DE

ANHANG

Mindestfunktionsanforderungen und technische Anforderungen an europäische Unternehmensbrieftaschen

1. AUTHENTIFIZIERUNG DURCH EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSEINZELBRIEFTASCHEN

Der Zugriff auf die europäische Unternehmenseinzelbrieftasche wird erst gewährt, nachdem der Nutzer der europäischen Unternehmensbrieftasche erfolgreich authentifiziert wurde durch

- (1) ein notifiziertes elektronisches Identifizierungsmittel (eID) gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das mindestens die Anforderungen des Sicherheitsniveaus „substanziell“ im Sinne des Artikels 8 der genannten Verordnung, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission weiter präzisiert werden, erfüllt, oder
- (2) einen alternativen Authentifizierungsmechanismus, der als gleichwertig anerkannt ist und mindestens die Anforderungen des Sicherheitsniveaus „substanziell“ im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission weiter präzisiert werden, erfüllt.

Bis eine solche Authentifizierung abgeschlossen ist, wird dem Nutzer keine Funktion der europäischen Unternehmenseinzelbrieftasche oder keine andere Funktion zugänglich gemacht.

2. INTEGRITÄT EUROPÄISCHER UNTERNEHMENSEINZELBRIEFTASCHEN

Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen erstellen und unterzeichnen für jede europäische Unternehmenseinzelbrieftasche eine Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigung gemäß den in Nummer 5 festgelegten Anforderungen. Das zur Unterzeichnung oder Besiegelung der Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigung verwendete Zertifikat muss anhand eines Zertifikats ausgestellt worden sein, das in der Vertrauensliste gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2980 der Kommission aufgeführt ist.

3. SICHERE KOMMUNIKATION UND VERWALTUNG KRITISCHER WERTE DURCH EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSBRIEFTASCHEN

- (1) Das Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche verwendet mindestens eine sichere Kryptoanwendung für Brieftaschen und ein sicheres Kryptomodul für Brieftaschen zur Verwaltung kritischer Werte.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Backend, dem Frontend und den sicheren Kryptoanwendungen und -modulen der europäischen Unternehmensbrieftasche.
- (3) Wenn kritische Werte im Zusammenhang mit der elektronischen Identifizierung auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ stehen, werden die Kryptovorgänge in der europäischen Unternehmensbrieftasche oder andere Vorgänge, bei denen kritische Werte verarbeitet werden, im Einklang mit den Anforderungen an die Merkmale und die Gestaltung elektronischer

Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission durchgeführt.

4. SICHERE KRYPTOANWENDUNGEN FÜR BRIEFTASCHEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die sicheren Kryptoanwendungen und -module
 - (a) Kryptovorgänge in der Brieftasche, die kritische Werte betreffen, mit Ausnahme solcher, die zur Authentifizierung des Brieftascheninhabers durch die Einzelbrieftasche erforderlich sind, nur dann durchführen, wenn diese Anwendungen die Brieftaschennutzer zuvor erfolgreich authentifiziert haben;
 - (b) wenn sie den Inhaber einer europäischen Unternehmensbrieftasche im Zusammenhang mit der elektronischen Identifizierung authentifizieren, dies auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 tun;
 - (c) auf sichere Weise neue kryptografische Schlüssel erzeugen können;
 - (d) kritische Werte sicher löschen können;
 - (e) einen Nachweis über den Besitz privater Schlüssel erstellen können;
 - (f) die von solchen sicheren Kryptoanwendungen und -modulen für Brieftaschen erzeugten privaten Schlüssel während der Geltungsdauer der Schlüssel schützen;
 - (g) den Anforderungen an die Merkmale und die Gestaltung elektronischer Identifizierungsmittel auf dem Sicherheitsniveau „substanziell“ gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 genügen.

5. ECHTHEIT UND GÜLTIGKEIT DER EINZELBRIEFTASCHEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass die in Nummer 1 genannten Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigungen öffentliche Schlüssel enthalten und dass die zugehörigen privaten Schlüssel durch ein sicheres Kryptomodul für Brieftaschen geschützt werden.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen von Einzelbrieftaschen unabhängige Mechanismen für die sichere Identifizierung und Authentifizierung der Brieftaschennutzer bereit.

6. WIDERRUF VON EINZELBRIEFTASCHENBESCHEINIGUNGEN

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen eine öffentlich zugängliche Regelung auf, in der sie die Bedingungen und Fristen für den Widerruf von Einzelbrieftaschenbescheinigungen festlegen.
- (2) Widerrufen die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen europäische Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigungen, so unterrichten sie im Einklang mit Artikel 6 die betroffenen Nutzer europäischer Unternehmensbrieftaschen unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach dem Widerruf ihrer europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen unter Angabe der Gründe für den Widerruf und der Folgen für den Nutzer der

europeischen Unternehmensbrieftasche. Diese Informationen müssen auf präzise und leicht zugängliche Weise und in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt werden.

- (3) Wenn Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen eine europäische Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigung widerrufen haben, machen sie den Gültigkeitsstatus der Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigung öffentlich bekannt und vermerken in der Unternehmenseinzelbrieftaschenbescheinigung, wo diese Informationen abrufbar sind.

7. TRANSAKTIONSPROTOKOLLE

- (1) Unabhängig davon, ob eine Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird oder nicht, stellen die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen geeignete Protokollierungsregelungen bereit, die zumindest die elektronische Unterzeichnung, die elektronische Besiegelung und die Meldungen aller Transaktionen mit auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten, anderen europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen und europäischen Einzelbrieftaschen für die digitale Identität beinhalten.
- (2) Die protokollierten Informationen müssen zumindest Folgendes enthalten:
- (a) das Datum und die Uhrzeit der Transaktion;
 - (b) den Namen, Kontaktangaben und die einheitliche Kennung des betreffenden auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten und den Mitgliedstaat, in dem dieser auf Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte niedergelassen ist, oder – im Falle anderer Einzelbrieftaschen – einschlägige Informationen aus der Einzelbrieftaschenbescheinigung;
 - (c) die Art(en) der in der Transaktion abgefragten und vorgewiesenen Daten;
 - (d) bei nicht abgeschlossenen Transaktionen den Grund für den Nichtabschluss.
- (3) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der protokollierten Informationen.
- (4) Das Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche protokolliert Berichte, die der Brieftaschennutzer den zuständigen Behörden über die Einzelbrieftasche übermittelt hat, einschließlich Interaktionen im Zusammenhang mit Meldungen, der Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Datenweitergabe oder Prüfanfragen.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle sind für den Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen zugänglich, soweit dies für die Erbringung von Brieftaschendiensten erforderlich ist.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle bleiben so lange zugänglich, wie dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich ist.

8. QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATUREN UND SIEGEL

- (1) Im Einklang mit Artikel 6 stellen die Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass Brieftaschennutzer qualifizierte Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen oder Siegel erhalten können, die mit qualifizierten Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten verknüpft sind, die in Bezug auf die Einzelbrieftasche entweder lokal, extern oder entfernt (remote) eingerichtet sind.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass europäische Unternehmensbrieftaschenlösungen über eine sichere Schnittstelle mit einer der folgenden Arten qualifizierter Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten verbunden werden können: lokal, extern oder entfernt (remote) verwaltete qualifizierte Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten zwecks Verwendung der in Absatz 1 genannten qualifizierten Zertifikate.

9. SIGNATURERSTELLUNGSANWENDUNGEN

- (1) Die von europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen verwendeten Signaturerstellungsanwendungen können entweder von Anbietern europäischer Unternehmensbrieftaschen, von Vertrauensdiensteanbietern oder von auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten bereitgestellt werden.
- (2) Signaturerstellungsanwendungen haben folgende Funktionen:
 - (a) Unterzeichnen oder Besiegeln von Daten, die von Nutzern der europäischen Unternehmensbrieftasche bereitgestellt werden;
 - (b) Unterzeichnen oder Besiegeln von Daten, die von vertrauenden Beteiligten bereitgestellt werden;
 - (c) Erstellen von Signaturen oder Siegeln in mindestens dem obligatorischen Format:
 - Erstellen von Signaturen oder Siegeln im optionalen Format;
 - Information der Brieftaschennutzer über das Ergebnis des Signatur- oder Siegelerstellungsprozesses.

Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die in Absatz 2 Buchstabe c und Buchstabe c Ziffer ii genannten technischen Standards festgelegt werden.

- (3) Signaturerstellungsanwendungen können entweder in das Backend der europäischen Unternehmensbrieftasche integriert oder extern eingerichtet sein. Stützen sich Signaturerstellungsanwendungen auf qualifizierte Fernsignaturerstellungseinheiten und sind sie in das Backend der europäischen Unternehmensbrieftaschen integriert, so müssen sie die Anwendungsprogrammerschnittstelle unterstützen, die in den Durchführungsrechtsakten festgelegt ist, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 5 befugt ist, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.

10. DATENEXPORT UND DATENÜBERTRAGBARKEIT

Unternehmensbrieftaschen unterstützen den sicheren Export und die Übertragbarkeit der Daten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche in mindestens einem offenen Format. Dies ermöglicht es dem Inhaber, seine Daten zu einer anderen Unternehmensbrieftaschenlösung zu migrieren und dabei zumindest das Sicherheitsniveau „substanziel“ im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 zu gewährleisten.

11. SICHERER RECHTSVERBINDLICHER KOMMUNIKATIONSKANAL FÜR UNTERNEHMENSBRIEFTASCHEN

- (1) Im Einklang mit Artikel 5 der vorliegenden Verordnung integrieren Unternehmensbrieftaschen einen bestimmten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß den Artikeln 43 und 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und unterstützen dessen Nutzung.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um
 - (a) einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben zu benennen, der als obligatorischer sicherer rechtsverbindlicher Kommunikationskanal für europäische Unternehmensbrieftaschen dient;
 - (b) die technischen Mindestanforderungen und Interoperabilitätsanforderungen festzulegen, die ein solcher qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben erfüllen muss, einschließlich der Angleichung an die Referenzstandards, Spezifikationen und Verfahren gemäß den Artikeln 43 und 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;
 - (c) sicherzustellen, dass der gewählte qualifizierte Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben auf offenen, öffentlich zugänglichen und gebührenfreien Normen bzw. Standards beruht, um die Interoperabilität zu gewährleisten und eine Abhängigkeit von bestimmten Anbietern zu verhindern;
 - (d) sicherzustellen, dass der gewählte qualifizierte Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben eine End-zu-End-Verschlüsselung bereitstellt, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten;
 - (e) Verfahren zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verfügbarkeit, der Redundanz und von Ausweichmechanismen im Falle eines Ausfalls des Dienstes festzulegen.
- (3) Die Interoperabilität zwischen Unternehmensbrieftaschen und dem benannten qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben ist obligatorisch. Anbieter von Unternehmensbrieftaschen gewährleisten die technische Integration im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakten.

12. ZUGANGSKONTROLLMECHANISMUS UNTERNEHMENSBRIEFTASCHEN

EUROPÄISCHER

- (1) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass Ermächtigungsentscheidungen im Rahmen des Zugangskontrollmechanismus

auf einem oder mehreren der folgenden Kriterien beruhen, je nachdem, was für den jeweiligen Zugangsantrag angemessen ist:

- (a) elektronische Attributsbescheinigung der handelnden Person;
 - (b) formale Rolle der handelnden Person innerhalb einer anerkannten Organisationsstruktur oder eines anerkannten Wirtschaftsteilnehmers;
 - (c) Umfang, Gültigkeit und Beschränkungen von Mandaten, Befugnisübertragungen oder Vollmachten;
 - (d) kontextbezogene Informationen oder Regelungen und Vorschriften, die auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene für die sektorspezifische Einhaltung erlassen wurden.
- (2) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass der Zugangskontrollmechanismus fein austarierte und überprüfbare Ermächtigungen ermöglicht und dass
- (a) die Sichtbarkeit von Nachweisen und Bescheinigungen selektiv ist und von den Zugangsrechten abhängt;
 - (b) der Zugang zu Geschäftsprozessen, digitalen Verfahren oder Übermittlungsschnittstellen durch Echtzeit-Validierung von Aufgaben und Mandaten geregelt wird;
 - (c) alle Zugriffs- und Ausführungsvorgänge protokolliert, mit einem Zeitstempel versehen und an kryptografisch überprüfbare Ermächtigungs nachweise gebunden sind, die für Prüf- und Gerichtsverfahren geeignet sind.
- (3) Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen stellen sicher, dass
- (a) Zuordnungen zwischen Aufgaben und Attributen verifizierbar, nachprüfbar, widerrufbar und bis zu ihren rechtmäßigen Ausstellern rückverfolgbar sind,
 - (b) Aufgabenkonflikte, übermäßige Befugnisübertragungen oder abgelaufene Ermächtigungen automatisch in Echtzeit erkannt und unterbunden werden,
 - (c) alle Ermächtigungslogiken zwischen den Mitgliedstaaten interoperabel sind.
- (4) Die Liste der Referenzstandards, technischen Spezifikationen und Verfahren, die für die Umsetzung des Zugangskontrollmechanismus anzuwenden sind, wird in den Durchführungsrechtsakten festgelegt, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 5 befugt ist, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese erstrecken sich insbesondere auf
- (a) die Formate für die Darstellung von Aufgaben und Attributen;
 - (b) Interoperabilitätsmechanismen für Mandate und Befugnisübertragungen über Brieftaschen hinweg;
 - (c) Protokolle, die Formulierung von Regelungen und die Durchsetzung von Beschränkungen;

- (d) Anforderungen an sichere Protokollierung, Zeitstempel und Nachprüfbarkeit von Ermächtigungsvorgängen.
- (5) Werden die in Absatz 1 genannten Standards, Spezifikationen und Verfahren eingehalten, so wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen dieser Nummer erfüllt sind.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR PROTOKOLLE UND SCHNITTSTELLEN

Im Einklang mit Artikel 6 dieser Verordnung stellen Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen

- (1) Abfragen, die unter Verwendung von Zugriffszertifikaten oder Einzelbrieftaschenbescheinigungen vertrauender Beteiligter erfolgen, genehmigen und, soweit zutreffend, authentifizieren. Eine Authentifizierung des vertrauenden Beteiligten ist erforderlich, wenn die Bescheinigungen für einen eingeschränkten Kreis bestimmt sind; in allen anderen Fällen können Bescheinigungen von jeder abfragenden Partei vorgelegt werden;
- (2) den Brieftaschennutzern die Informationen anzeigen, die in den Zugriffszertifikaten für auf Unternehmensbrieftaschen vertrauende Beteiligte oder, soweit zutreffend, in den Einzelbrieftaschenbescheinigungen enthalten sind;
- (3) den Brieftaschennutzern – soweit zutreffend – die Attribute anzeigen, die von den Brieftaschennutzern abgefragt werden;
- (4) Einzelbrieftaschenbescheinigungen der Einzelbrieftasche an die auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten oder an die Einzelbrieftaschen, die solche Bescheinigungen abfragen, übermitteln.

14. AUSSTELLUNG ELEKTRONISCHER ATTRIBUTSBESCHEINIGUNGEN AN EINZELBRIEFASCHEN

- (1) Im Einklang mit Artikel 5 dieser Verordnung stellen Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass Unternehmenseinzelbrieftaschen, die die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen veranlassen, auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte authentifizieren können.
- (2) In Bezug auf die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen an eine Einzelbrieftasche stellen die Brieftaschenanbieter sicher, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - (a) Wenn Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen mithilfe ihrer Unternehmenseinzelbrieftasche die Ausstellung von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche oder von elektronischen Attributsbescheinigungen bei Anbietern von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche oder Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen, die Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche oder elektronische Bescheinigungen in mehreren Formaten ausstellen dürfen, veranlassen, so beantragt die Einzelbrieftasche diese in allen Formaten gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Festlegung von Vorschriften für die Anwendung von Unternehmensbrieftaschen

- hinsichtlich der Integrität und die Kernfunktionen europäischer Unternehmensbrieftaschen;
- (b) wenn Inhaber europäischer Unternehmensbrieftaschen mithilfe ihrer Unternehmenseinzelbrieftasche mit zuständigen nationalen Behörden und Anbietern elektronischer Attributsbescheinigungen interagieren, ermöglichen die Einzelbrieftaschen die Authentifizierung und Validierung der Einzelbrieftaschenkomponenten, indem sie diesen zuständigen nationalen Behörden und Anbietern die Einzelbrieftaschenbescheinigungen auf deren Verlangen vorweisen;
 - (c) Brieftaschenlösungen unterstützen Mechanismen, die es Anbietern von Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche ermöglichen, die Ausstellung, Auslieferung und Aktivierung gemäß den in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission (11) festgelegten Anforderungen des Sicherheitsniveaus „substanziell“ zu überprüfen;
 - (d) Einzelbrieftaschen überprüfen die Echtheit und Gültigkeit der Identifizierungsdaten des Inhabers einer europäischen Unternehmensbrieftasche und der elektronischen Attributsbescheinigungen.

15. VORWEISEN VON ATTRIBUTEN BEI AUF EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENSBRIEFTASCHEN VERTRAUENDEN BETEILIGTEN

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d und k stellen Anbieter europäischer Unternehmensbrieftaschen sicher, dass

- (1) europäische Unternehmensbrieftaschenlösungen Protokolle und Schnittstellen für das Vorweisen von Attributen bei auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten gemäß den in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Normen bzw. Standards unterstützen;
- (2) europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen auf Veranlassung der Nutzer erfolgreich authentifizierte und validierte Abfragen der auf Unternehmensbrieftaschen vertrauenden Beteiligten gemäß den in den Durchführungsrechtsakten festgelegten Normen bzw. Standards beantworten;
- (3) europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen den Nachweis des Besitzes der privaten Schlüssel zu den in kryptografischen Bindungen verwendeten öffentlichen Schlüsseln unterstützen.

16. AUSSTELLUNG VON IDENTIFIZIERUNGSDATEN DES INHABERS EINER EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENSBRIEFTASCHE AN EINZELBRIEFTASCHEN

- (1) Die zuständigen Behörden stellen im Einklang mit Artikel 8 dieser Verordnung sicher, dass die den Unternehmenseinzelbrieftaschen ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer Unternehmensbrieftasche den in den Durchführungsrechtsakten festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen.
- (2) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass die von ihnen ausgestellten Identifizierungsdaten des Inhabers einer

Unternehmensbrieftasche kryptografisch an die Einzelbrieftasche, an die sie ausgestellt werden, gebunden sind.

**17. AUSSTELLUNG ELEKTRONISCHER ATTRIBUTSBESCHEINIGUNGEN AN
EINZELBRIEFTASCHEN**

- (1) Elektronische Attributsbescheinigungen, die an europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen ausgestellt werden, müssen zumindest einer der Normen bzw. Standards entsprechen, die in den gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind.
- (2) Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen müssen sich anhand ihres Zugriffszertifikats für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte gegenüber europäischen Unternehmenseinzelbrieftaschen identifizieren.
- (3) Anbieter elektronischer Attributsbescheinigungen stellen sicher, dass die an europäische Unternehmenseinzelbrieftaschen ausgestellten elektronischen Attributsbescheinigungen die Informationen enthalten, die für die Authentifizierung und Validierung dieser elektronischen Attributsbescheinigungen erforderlich sind.